

Besondere Vertragsbeilage Nr. 505211**Deckungspaket klassisch für die Feuerversicherung – Eigenheim**

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gilt:

Im Rahmen der eigens in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko besteht Versicherungsschutz für:

1. Nebenkosten

Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich) sind nach einem versicherten Schadenereignis versichert.

Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

2. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen / Preissteigerungen / technischen Fortschritts

Versichert sind Mehrkosten, das sind Kosten aufgrund

- 2.1. behördlicher Auflagen, sowie aufgrund von Auflagen des Versicherers nach einem Schadenereignis, die die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Diese Mehrkosten sind mitversichert, sofern der Verwendungszweck der gleiche bleibt. Mehrkosten für vom Schaden nicht betroffene Sachen werden nicht ersetzt.
- 2.2. von Preissteigerungen, die tatsächlich zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Vor der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen.
- 2.3. technischen Fortschritts - nach einem Schadenereignis kann die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass sich dadurch der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändert.

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme für das Eigenheim gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

3. Indirekte Blitzschäden

Versichert sind indirekte Blitzschäden an der gesamten im oder am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück befindlichen, privaten Zwecken dienenden elektrischen und elektronischen Haustechnik (auch Schwimmbeckenfilteranlagen, Schwimmbeckenumwälzpumpen, Hauswasserpumpen und dergleichen), soweit sie nicht der Haushaltversicherung zuzuordnen sind. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Andere hierfür bestehende Versicherungen, insbesondere technische Versicherungen, gehen bei einem Schadenereignis voran.

4. Blitzschäden

Blitzschäden an den versicherten Gebäuden / Sachen, die dadurch entstehen, dass Bäume oder Masten etc. durch die Krafteinwirkung des in sie einschlagenden Blitzes auf die Gebäude geschleudert werden oder fallen, sind versichert.

5. Brandherd

Bei einem Schadenereignis infolge Brand ist auch der Brandherd innerhalb der versicherten Sache mitversichert.

Nicht versichert ist jedoch der Brandherd wenn es sich bei der versicherten Sache um eine Anlage handelt, bei der die Erhitzung und oder Befeuerung planmäßig vorgesehen ist (z.B.

Trocknungsanlage, Räucherkammer, Kamin u. dgl.), sofern dafür keine gesonderte Vereinbarung gilt.

6. Verpuffung

Schäden an den versicherten Sachen infolge Verpuffung am Versicherungsort sind mitversichert.

7. Unbemannte Luft- oder Raumfahrzeuge, Himmelskörper

Schäden an den versicherten Sachen, die durch Absturz und Anprall von unbemannten Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung sowie durch sonstige Himmelskörper (wie z.B. Satelliten, Meteoriten und dergleichen) entstehen, sind mitversichert.

8. Nebengebäude

Nebengebäude (Privatgaragen, Schuppen, Garten- und Werkzeughütten, Gewächshäuser und Saunen) am Versicherungsgrundstück bzw. auch innerhalb von 300 Metern außerhalb der Grundstücksgrenze des Versicherungsgrundstückes gelten mitversichert, sofern:

- diese Nebengebäude nicht mehr als 40% betrieblich und/oder nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
- nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt wurde, als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt;
- der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für diese Nebengebäude die Gefahr zu tragen hat.

9. Außenanlagen

Alle auf dem Versicherungsgrundstück bzw. alle unmittelbar angrenzend an das Versicherungsgrundstück befindliche fix montierte Außenanlagen sind mitversichert. Außenanlagen sind:

- Flugdächer, Carports, Pergolen, Pavillons (fix montiert und am Boden verankert);
- Schwimmbecken inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Whirlpools inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Fahnenstangen;
- Sende- und Empfangsanlagen (wie z.B. Antennenanlagen, Satellitenanlagen und dgl.);
- Beleuchtungsanlagen;
- Sonnenenergieanlagen und Photovoltaikanlagen;
- Jalousien, Rollläden, Fensterläden, Markisen, Raffstores;
- Spielplatzeinrichtungen.

10. Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück

Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück:

- Sonnensegel fix mit dem Gebäude und/oder dem Boden verbunden bis EUR 3.000,-;
- Müllsammelgefäße, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück subsidiär zu einer bestehenden Haushaltsversicherung:

- Gartengeräte (das sind sämtliche Werkzeuge und Geräte, welche für die Pflege und Gestaltung des Gartens verwendet werden),
- Gartenmöbel (Sessel, Tische, Bänke, Hocker, Gartenliegen, Hollywoodschaukeln, Hängematten, Strandkörbe, Aufbewahrungstruhen bis 1m²).

11. Außenversicherung

Versicherte Gebäudesubstanz (zum Beispiel technische Anlagen und Installationen) ist bis zu 10% der Versicherungssumme(n), insgesamt aber nicht mehr als EUR 5.000,- auch außerhalb des in der Polizze bezeichneten Versicherungsortes, wo immer innerhalb Österreichs befindlich, auch während des Transportes, versichert.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

12. Fremdes Gut

Fremdes Gut, für das der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich die Gefahr zu tragen hat, ist mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen (Positionen) fällt und dem Versicherungsnehmer zur Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Entschädigung wird insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

13. Schäden an Umzäunungen durch fremde Kfz

Schäden durch fremde Kraftfahrzeuge an Umzäunungen (exklusive Pflanzungen und Bäume) des Versicherungsgrundstückes, auf dem sich das versicherte Risiko befindet, sind versichert, sofern der Fahrzeughalter beziehungsweise Fahrzeuglenker nicht ermittelt werden konnte (Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist erforderlich). Voraussetzung ist, dass hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Schäden durch eigene oder fremde Kraftfahrzeuge an Gebäuden, Gebäudeteilen, Verteilerkästen und deren Inhalt, Türen und Toren (auch Garagentoren) und den allenfalls dazugehörenden Öffnungsanlagen sowie sonstigen technischen Einrichtungen werden nicht ersetzt und zwar unabhängig davon, ob der Fahrzeughalter beziehungsweise Fahrzeuglenker ermittelt werden konnte oder nicht.

14. Schäden an Einfriedungen/Umzäunungen durch Einbruchdiebstahl

Schäden an Umzäunungen (exklusive Pflanzungen und Bäume) des Versicherungsgrundstückes, auf dem sich das versicherte Risiko befindet, durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten sind bis zu 10% der Versicherungssumme(n), maximal bis EUR 4.000,- versichert.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, Verteilerkästen und deren Inhalt, Türen und Toren (auch Garagentoren) und den allenfalls dazugehörenden Öffnungsanlagen sowie sonstigen technischen Einrichtungen werden nicht ersetzt.

15. Schäden an der Grundstücksinfrastruktur

Versichert sind Schäden an der Grundstücksinfrastruktur (Terrassen, Außenstiegen, Platzbefestigungen, Asphaltierungen, Stützmauern, Hauseinfahrten, Wegen, baulichen Einfriedungen/Umfriedungen sowie Pflanzungen und Bäumen) des Versicherungsgrundstückes als Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Gebäuden.

Schäden an Pflanzungen und Bäumen werden bis maximal EUR 5.000,- ersetzt.

Schäden an dieser Grundstücksinfrastruktur (exklusive Pflanzungen, Bäume) - ohne ein vorangegangenes Schadenereignis an den versicherten Gebäuden (z.B. Schäden durch Feuerwerkskörper) - werden bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko ersetzt.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

16. Schäden durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination)

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind. Diese Haftungserweiterung gilt nur, wenn radioaktive Isotope ausschließlich in Form von einzelnen Strahlenquellen (Strahlern) zur Brandmeldung, Kontrolle, Messung, Prüfung oder Steuerung verwendet beziehungsweise angewendet werden.

17. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Bei Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) als Folge eines Schadenereignisses am Versicherungsort sind auch Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Isolierungs-, Dekontaminierungs-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdbreich am Versicherungsort), sofern die Maßnahmen behördlich angeordnet werden, mitversichert. Der Selbstbehalt für Erdbreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

18. Planungs- und Architektenkosten

Versichert sind Planungs- und Architektenkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude / Einrichtungen der gleiche bleibt.

19. Wiederaufbau innerhalb Österreichs

Es gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau beziehungsweise Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

20. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.

21. Unterversicherungsverzicht

In teilweiser Abänderung von Artikel 8, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung sofern die korrekte m²-Angabe der verbauten Fläche angegeben wurde, die Wertanpassung vereinbart wurde und die Berechnung der Gebäudeversicherungssumme gemäß der Helvetia Summenermittlung

- in der Ausstattungskategorie gut oder luxus erfolgt oder
- in der Ausstattungskategorie norm erfolgt und der tatsächliche Neubauwert diese Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.

Artikel 8, Punkt 1 der ABS wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.